

zuständige Landratsamt nach Anhörung von Sachverständigen. Gegen den Bescheid desselben ist innerhalb zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an das Ministerium, A. d. I., zulässig. Die Kosten des Verfahrens bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. (G. vom 6. Dezember 1890.)

§ 161.

II. Wegeverkehrspolizei.

1. Ausschließung nachteiliger Arten der öffentlichen Benutzung.

Um die Kunststraßen gegen die schweren Beschädigungen und Nachteile zu schützen, welche die Überlastung der Fuhrwerke im Gefolge hat, ist vorgeschrieben, daß jedes Fuhrwerk, welches eine Kunststraße der Fürstlichen Oberherrschaft befährt, einen Radbeschlag von mindestens 10,4 cm Breite haben muß, wenn das Gewicht der Ladung mehr als 50 Zentner beträgt. Wenn Verdacht vorliegt, daß ein Fuhrwerk dieser Bestimmung entgegen überlastet ist, so sind die zur Ermittlung des Gewichts der Ladung erforderlichen Erhebungen durch die mit der Kontrolle dieser Vorschrift beauftragten Beamten vorzunehmen. Der Führer des Fuhrwerks hat sich dieser Ermittlung zu unterwerfen. Die mit der speziellen Ausmittlung des Gewichts der Ladung verbundenen Kosten und Auslagen fallen dem Führer bezüglich Eigentümer des Fuhrwerks zur Last, wenn sich ergibt, daß die Ladung das zulässige Maß wirklich überschreitet. (V. vom 2. Januar und 11. November 1874 und 7. Juni 1876.)

Um die Ermittlung des Gewichts der Ladung der die Kunststraßen der Fürstlichen Oberherrschaft passierenden Geschirre bei Transporten von Hölzern, soweit tunlich, zu vermeiden, ist durch V. vom 26. Oktober 1877 das bei einer Radfelgenbreite unter 10,4 cm zulässige Maximalmaß der Belastung eines Geschirrs für den Transport von Hölzern festgesetzt, wie folgt: Es darf geladen werden 1. weiches Holz in Nutzhölzern und Brettern in grünem Zustande bis zu 3 $\frac{1}{2}$ cbm. in trockenem Zustande bis zu 4 $\frac{1}{2}$ cbm; 2. weiches Brennholz bis zu 4 Rm; 3. hartes Holz in Nutzhölzern und Brettern in